

1. Allgemeine Dienstauführung

- (1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, strategic prevent e.K. übt Ihre Sicherheitsdienstleistungen als Berater, Kundenbetreuer, Revierwachdiensten, Separatwachdiensten, Eventsicherheit oder in der Objektbewachung und Sonderdiensten aus.
- a) Der Revierwachdienst erfolgt personell und in Dienstkleidung durch ausgebildete Einzelstreifen oder Streifenfahrer. Es werden dabei soweit nichts anderes vereinbart ist, bei jedem Rundgang, jeder Rundfahrt, Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- b) Der Separatwachdienst erfolgt personell und in Dienstkleidung, in der Regel durch eine oder mehrere ausgebildete Sicherheitskräfte oder Pförtner/Innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.
- c) Zur Eventsicherheit und den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Zutrittskontrollen, Personenbegleitedienste, sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs-, Sicherheits-, und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste. Diese Dienste werden analog personell und in eigener Dienstkleidung durch fachgerecht ausgebildetes Personal ausgeführt.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und strategic prevent e.K. werden grundsätzlich in besonderen Verträgen vereinbart. Wird eine Vertragsschließung lt. BGB formfrei vereinbart, so gelten dennoch die hier niedergeschriebenen allgemeinen Bedingungen als Grundlage.
- (3) strategic prevent e.K. erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I, S. 4607), wobei sie sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Unternehmen strategic prevent e.K.
- (4) strategic prevent e.K. ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich.

2. Begehungsvorschrift / Dienstabweisung / Sicherheitskonzept

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Auftrages oder Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / die Dienstabweisung / das genehmigte Sicherheitskonzept oder der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden. Hier hat zwingend ein entschuldigender Rechtfertigungsgrund vorzuliegen.

3. Schlüssel und Notfallkontakte

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4. Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten innerhalb des Leistungsdienstes beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch 14 tágig zum Rechnungsabschluss, schriftlich der strategic prevent e.K. zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, eigene geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Kontrollen an der durch strategic prevent e.K. erbrachten Dienstleistung durchzuführen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur Vertragsstrafe, Regressforderung (falls vereinbart) oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn strategic prevent e.K. nach schriftlicher Benachrichtigung (Abmahnung) nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von drei Werktagen – für Abhilfe sorgt. Bleibt eine Benachrichtigung (Abmahnung) durch den Auftraggeber aus, so bleibt strategic prevent e.K. haftungsfrei.

5. Auftragsdauer / Einsatzzeiten

Der Vertrag läuft, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, unbefristet. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich der Vertrag fortlaufend jeweils um ein weiteres Jahr.

Für zeitlich begrenzte Aufträge als Tageseinsatz im Eventbereich) gilt eine Mindesteinsatzzeit pro Mitarbeiter von 6,0 zusammenhängender Stunden pro Schicht und Tag. Der Abrechnungstakt beträgt 1,0 Stunden. Wird die Mindesteinsatzzeit nicht erreicht, so ist dennoch die Vergütung zu leisten.

Für zeitlich begrenzte Aufträge als Wochen- oder Monateinsatz gilt die vereinbarte Vertragslaufzeit. Bei vorzeitiger Vertragskündigung wird eine Ersatzpauschale von 80% der Auftragssumme fällig, welche strategic prevent bei Durchführung des Auftrages über die gesamte geplante Laufzeit zugestanden hätte.

Zeiten für Einweisungen und Positionierung sind Arbeitszeiten welche zu entlohnen sind.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

strategic prevent e.K. ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftrag, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Partnerunternehmen zu bedienen. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als gegeben sobald keine schriftliche Ablehnung zum Einsatz von Partnerunternehmen durch den Auftraggeber vor Auftragsbeginn übersandt wurde.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers an einen Ort außerhalb der wirtschaftlich vernünftigen Erreichbarkeit des Auftragnehmers im Ganzen, sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder Vertragsgegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Dies gilt nicht bei Umzug oder Verkauf einer einzelnen Abteilung oder dem Umzug an einen anderen Ort welcher wirtschaftlich vertretbar durch den Auftragnehmer erreichbar ist.

(2) Gibt strategic prevent e.K. das Revier auf, so ist strategic prevent e.K. ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten berechtigt.

(3) Für zeitlich begrenzte Aufträge als Wochen- Monats- oder Jahreseinsatz, gilt die vereinbarte Vertragslaufzeit. Bei vorzeitiger Vertragskündigung wird eine Ersatzpauschale von 80% der Auftragssumme fällig, welche strategic prevent e.K. bei Durchführung des Auftrages über die gesamte geplante Laufzeit zugestanden hätte. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufträge welche innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

(4) Einzel-Tagesaufträge welche 48 Stunden vor Beginn storniert bzw. verringert werden sind vom Auftraggeber mit 80% des Verlustwertes zu entlohnen.

Einzel-Tagesaufträge welche bis zu 24 Stunden vor Beginn storniert bzw. verringert werden sind vom Auftraggeber mit 100% des Verlustwertes zu entlohnen.

Einzel-Tagesaufträge welche bei Eintreffen des bestellten Personal (in der Regel 30 Min vor CheckIn Zeit) storniert bzw. verringert werden sind vom Auftraggeber mit 100% des Verlustwertes zu entlohnen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung der strategic prevent e.K. wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der strategic prevent e.K. für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs.

(3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der strategic prevent e.K. selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

(2) In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der strategic prevent e.K. auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:

Versicherungssumme je Schadensereignis in EUR, höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr (Für Schaden durch Umwelteinwirkung, das 1-fache pro Versicherungsjahr)

- a) 2.000.000,00 € für Personenschäden b) 1.000.000,00 € für Sachschäden
- c) 1.000.000,00 € für Vermögensschäden
- d) 10.000,00 € für das Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen.
- e) 10.000,00 € für Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten innerhalb der Versicherungssumme für das Abhandenkommen bewachter Sachen.

(4) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(5) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der strategic prevent e.K. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder elektrischen Gargentoren, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber strategic prevent e.K. geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der strategic prevent e.K. unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadenverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte z. Bsp. seinem Versicherungsunternehmen, zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

strategic prevent e.K. steht dafür ein, dass eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, besteht. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss dieser Versicherung verlangen

13. Leistungskontrolle und Zahlung des Entgelts

(1) Der Auftraggeber ist allein verpflichtet eine Leistungskontrolle für in Rechnung gestellte Dienstleistungen zu erbringen. Beanstandungen wie Zeitdifferenzen, Differenzen in den Revierdienststrunden, o.ä. sind nach Begleichung der für den Monat der erbrachten Leistung gültigen Rechnung, ausgeschlossen. Einträge in analogen, handschriftlich zu führenden Dienstbüchern des Auftraggebers sind nicht als Leistungskontrolle anerkannt, sofern diese nicht ausschließlich für Mitarbeiter der strategic prevent e.K. angelegt sind. Als anerkanntes Kontrollmittel wird durch beide Vertragsparteien ein Wächterkontrollsystem oder ein elektronisches Wachbuch vereinbart.

(2) Eine Führungspflicht durch strategic prevent e.K. muss durch den Auftraggeber zwingend schriftlich bestellt werden.

(3) Das Entgelt für erbrachte Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart, mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug unbar durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto der „strategic prevent“ zu tätigen. strategic prevent e.K. behält sich bei entsprechender Veranlassung (z.B. die erlangte Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers) das Recht vor, das Zahlungsziel auf „Zahlung nach Rechnungseingang“ oder „Abschlagszahlung oder Vorkasse Zahlung von 30% - 100% vor Leistungserbringung“ zu ändern. Zur Wirksamkeit Bedarf dies der Vorankündigung von mind. 10 Tagen vor Leistungserbringung durch strategic prevent e.K. gegenüber dem Auftraggeber.

(4) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

(5) Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung der strategic prevent e.K. nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB

(6) Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden nach BGB § 288

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr, „sechs“ Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher im Sinne einer Privatperson nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher im Sinne einer Privatperson ist außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, welche den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge oder der Erhöhung eines allgemein verbindlichen Mindestlohnes, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

- (1) Der Vertrag ist für strategic prevent e.K. von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
- (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen zwingend der Schriftform. Insbesondere dann wenn vertragliche Formfreiheit vereinbart und andere als in diesen Bedingungen festgelegte Regeln, Ihre Gültigkeit finden sollen.

16. Abberufungsverbot und Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der strategic prevent e.K. zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt bis 12 (zwölf) Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die zwölfwache Monatsgebühr eines Mitarbeitermonatslohnes als Vertragsstrafe zu zahlen.

17. Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).
- (3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 10. Anwendung.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das im Auftrag / Vertrag vereinbarte Objekt. Gerichtsstand ist Düsseldorf für beide Vertragspartner. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

19. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

AGB strategic prevent Mathias Werner e.K.
Stand 01.04.2020